

# Modification du PAG „Parc Molter“ Mondercange



Mondercange • Bergem • Foetz • Pontpierre

Stratégische Umweltprüfung (SUP)

Phase 1 – Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)



## Auftraggeber

### Administration Communale de Mondercange

18, rue Arthus Thinnes  
L-3919 Mondercange  
BP 50 L-3910  
Mondercange  
Tél.: +352 55 05 74-1  
Fax: +352 57 21 66  
Email: [commune@mondercange.lu](mailto:commune@mondercange.lu)



## Auftragnehmer

### Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils  
4, rue Albert Simon  
L-5315 Contern  
Tél.: + 352 26 39 0-1  
Fax: + 352 30 56 09  
Internet: [www.luxplan.lu](http://www.luxplan.lu)



<b>Projektnummer</b>	20211074-LP-ENV	
<b>Betreuung</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>
<b>Erstellt von</b>	Julia Gerhard, M.Sc. Umweltbiowissenschaften Tel.: +352 26390302	Januar 2022
<b>Geprüft von</b>	Dr. Marco Hümann, Umweltwissenschaftler Tel.: +352 26390330	Januar 2022

R:\2021\20211074\_LP\_ENV\_SUP\_MoPAG\_Parc\_Molter\C\_Documents\C2\_Docs\_de\_Luxplan\20211074\_SUP\_MoPAG\_Parc\_Molter.docx



## Inhalt

1	Zielsetzung, gesetzliche Vorgaben und SUP-Prozess.....	1
1.1	Methodik.....	4
1.2	Übergeordnete Ziele, Pläne und Projekte der Raumordnung sowie einer nachhaltigen Entwicklung.....	5
2	Inhalt der Änderung des PAG .....	6
2.1	Bestand .....	6
2.2	Planung .....	8
3	Umwelterheblichkeitsprüfung.....	10
4	Gesamtbewertung.....	20

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung der Planzone (rot) auf der topographischen Karte (Geoportail 2021). .....	6
Abb. 2:	Darstellung der Planfläche (rot) auf dem Luftbild von 2020 (ACT 2020).....	7
Abb. 3:	Darstellung der Planzone (rot) auf dem Katasterplan (ACT 2021). .....	7
Abb. 4:	links: Auszug aus dem gültigen PAG (Zeyen & Baumann 2021); rechts: Auszug aus dem PAG- <i>Projet</i> der Modifikation (Zeyen & Baumann 01/2022), die Prüffläche ist blau umrandet dargestellt; siehe auch Anhang 1. ....	9



## Quellen

- **Aktionsraumanalyse Rot- und Schwarzmilan** – Bauvorhaben „Kammerhéicht“ in Mondercange: efor\_ersa Ingenieurs-conseils (2017)
- **Altlasten (2021)**: Cadastre des Anciennes décharges et sites contaminés, CADDECH, Administration de l'Environnement.
- **Datenbank des Musée national d'histoire naturelle Luxembourg** (Stand Dezember 2021)
- **Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général (2013)**: Département de l'environnement, Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI).
- **Topografische Karten (2021)**: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg.
- **Kultur- und Sachgüter**: Centre national de la recherche archéologique (CNRA 2017), Liste des immeubles et objets classés monuments nationaux ou inscrits à l'inventaire supplémentaire (SSMN, Stand 13.Januar 2022).
- **Strategische Umwletprüfung für den PAG der Gemeinde Mondercange** – Umweltbericht – Phase 2, Detail- und Ergänzungsprüfung: Oeko-Bureau 2019)
- **Zeyen & Baumann. (2022)**: Comparaison du PAG en vigueur et du PAG modifié, Januar 2022.



## Plangrundlagen des UEP-Datenblatts:

- **Auszug aus dem PAG** Quelle: PAG en vigueur: Zeyen & Baumann 2021  
Quelle: PAG projet: Zeyen & Baumann 2022
- **Biototypen (Art. 17 NatSchG)** Quelle: Auszug aus dem innerörtlichen Biotopkataster der Gemeinde Mondercange
- **Orthofoto 2020** Quelle: © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg (2019) – Copie et reproduction interdites.
- **Topographische Karte** Quelle: © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg (2021) – Copie et reproduction interdites.

## Anhang

Anhang 01 Comparaison du PAG en vigueur et du PAG modifié (Zeyen & Baumann 01/2022)

## Abkürzungen

<b>Art.</b>	<b>Artikel</b>
<b>DEP</b>	<b>Detail- und Ergänzungsprüfung</b> (Zweiter Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 2 der SUP)
<b>FFH</b>	<b>Flora Fauna Habitat</b>
<b>FFH-RL</b>	<b>Flora Fauna Habitat Richtlinie</b> (Europäische Richtlinie 92/43/EWG zum transnationalen Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume)
<b>FFH-VP</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung</b> (Prüfung der potentiellen Auswirkungen von Plänen und Programmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, die durch das <i>loi modifiée concernant la protection de la nature et des ressources naturelles</i> (Art.12) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde; besteht aus 4 Phasen, gleichzeitig Name der 2. Phase der Verträglichkeitsprüfung)
<b>MECDD</b>	<b>Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable</b> (Umweltministerium)
<b>NatSchG</b>	<b>Luxemburgisches Naturschutzgesetz von 2018</b>
<b>PAG</b>	<b>Plan d'Aménagement Général</b> (allgemeiner, flächendeckender Bebauungsplan von Gemeinden)
<b>RGD</b>	<b>Règlement grand-ducal</b> (Großherzogliche Verordnung)
<b>Screening</b>	<b>1. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung</b> (auch Vorprüfung genannt)
<b>SUP</b>	<b>Strategische Umweltprüfung</b> (évaluation environnementale stratégique, basierend auf der europäischen Richtlinie 2001/42/EG, die durch das <i>loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement</i> in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, SUP-Gesetz)
<b>UB</b>	<b>Umweltbericht</b> (rapport sur les incidences environnementales, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Detail- und Ergänzungsprüfung)
<b>UEP</b>	<b>Umwelterheblichkeitsprüfung</b> (Erster Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 1 der SUP)

## Grundlegende Gesetze und Verordnungen im Rahmen der SUP

Folgende nationale Gesetze, europäische Direktiven und deren Umsetzungen in nationale Verordnungen bilden den Rahmen der SUP oder sind während der SUP selbst als Bewertungsrahmen zu verwenden. Die Auflistung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll dem Leser des vorliegenden Dokumentes lediglich dazu dienen, entsprechende Inhalte z. B. auf <http://www.legilux.public.lu/> schneller zu finden.

**Loi du 22 mai 2008** relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (auch genannt SUP-Gesetz)

**Loi du 19 décembre 2008** relative à l'eau (auch genannt Wassergesetz)

**Loi du 28 juillet 2011** portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain (auch genannt PAG-Gesetz)

**Loi du 13 septembre 2011** modifiant la loi modifiée du 10 juin 1999 relative aux établissements classés (auch genannt Commodo-Gesetz)

**Loi du 30 juillet 2013** concernant l'aménagement du territoire (auch genannt Landesplanungs-Gesetz)

**Loi du 18 Juilliet 2018** concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (auch genannt Naturschutzgesetz, NatSchG)

**Règlement grand-ducal du 9 janvier 2009** concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage (betrifft den Integralen Artenschutz)

**Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009** portant désignation des zones spéciales de conservation (ZSC, betrifft klassierte FFH-Gebiete)

**Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012** portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS, betrifft klassierte EU-Vogelschutzgebiete)

**Règlement grand-ducal du 1er août 2018** établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.

**Règlement grand-ducal du 1er août 2018** établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives.

**Règlement grand-ducal du 1er août 2018** instituant un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points.

**Règlement grand-ducal du 1er août 2018** déterminant la valeur monétaire des éco-points.

**Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979** über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) (auch genannt Vogelschutz-Direktive)

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), (auch genannt FFH-Direktive)

**Décision du Gouvernement en Conseil du 11 mai 2007** relative au plan national concernant la protection de la nature et ayant trait à sa première partie intitulée Plan d'action national pour la protection de la nature (PNPN)



# 1 Zielsetzung, gesetzliche Vorgaben und SUP-Prozess

Die Verantwortlichen der Gemeinde Mondercange planen ihren *Plan d'Aménagement Général* (PAG) in der Ortschaft Mondercange punktuell zu verändern. Im Zentrum der Ortschaft Mondercange liegt die Planzone „Parc Molter“ zwischen verschiedenen Wohngebieten. Die Zone ist ca. 3,36 ha groß und wird derzeit als öffentlicher Park genutzt. Vorgesehen ist die Umwandlung der bisherigen *Zone de parc public* (PARC) in eine *Zone de sport et de loisirs – Parc Molter* (REC-pm).

Die vorgesehene Änderung geschieht gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 2011 *portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*. Das Gesetz vom 22. Mai 2008 *relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement* sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die punktuelle Änderung des PAG gehört zu diesen Plänen und muss somit einer SUP unterzogen werden. Die Gemeinde Mondercange beauftragte das Büro *Zeyen & Baumann* mit der Ausarbeitung der punktuellen Änderung des PAG.

Der vorgesehene Ablauf im SUP-Prozess ist im Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Juni 2013, S. 8) in Kapitel 3 "SUP - Prozedurale Rahmenbedingungen" in einem Ablauf-Blockdiagramm übersichtlich dargestellt und kann dort nachvollzogen werden. In der ersten Phase der SUP, der **Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)**, werden solche, zur Umklassierung vorgesehenen Zonen untersucht, um bereits in einer frühen Phase der Planungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt generell oder auf bestimmte Schutzgüter ausschließen oder definieren zu können. Die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß dem Leitfaden zur SUP unter Verwendung der sogenannten Wirkungsmatrix, ergänzt durch die erläuternde Erheblichkeitsmatrix. In diesen Arbeitshilfen werden die folgenden Schutzgüter betrachtet, wobei verschiedene Einflussfaktoren in die Bewertung miteinbezogen werden:

- **Bevölkerung und Gesundheit des Menschen**  
(Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnqualität, Gegenseitige Verträglichkeit benachbarter Nutzungsarten, Lärm, Schadstoffe und elektromagnetische Felder, Erholung und innerörtliche Grünzüge)
- **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**  
(Geschützte Tierarten, Pflanzenarten und Lebensräume, Landschaftszerschneidung, Waldkorridore und Biotopvernetzung, EU-Natura 2000-Schutzgebiete und Naturschutzgebiete)
- **Boden**  
(Bodenqualität, Altlasten und Schadstoffeinträge, Flächeninanspruchnahme und Versiegelungsgrad, Geländeänderungen, Naturgefahren, Hangrutschgefahr)
- **Wasser**  
(Grundwasser, Oberflächenwasser, Naturnähe der Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgefahr, Trinkwasserschutz)



- **Klima und Luft**  
(Meso- und Mikroklima, Frischluftentstehungsgebiete und wichtige Abflussbahnen, Luftschadstoffe)
- **Landschaft**  
(Visuelle Auswirkungen auf Ortsränder und Landschaft, Innerörtliche Freiflächen und Grünzüge / Erholungsgebiete, Stadt- und Ortsbild)
- **Kultur- und Sachgüter**  
(Kulturerbe, Archäologische Schutzgebiete, Elemente der Kulturlandschaft und Naturerbe, Landwirtschaftliche Nutzung, Forstwirtschaftliche Nutzung)
- **Sonstiges**

Die Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wird anhand einer fünfstufigen Klassifizierung durchgeführt. Für jedes Schutzgut und die hiermit vergesellschafteten Einflussfaktoren wird im Einzelnen erfasst, ob durch die Planung nennenswerte Impakte auftreten können. Im Falle der ersten drei Klassen (I, II, III) sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich definiert. Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten. Werden jedoch die Klassen IV und V zur Bewertung einer Planung vergeben, so sind erhebliche Effekte nicht ausgeschlossen, was die Betrachtung der Planfläche in der zweiten Phase der SUP, der **Detail- und Ergänzungsprüfung**, erfordert. Hier werden die Gesamtsituation sowie die Einflüsse der Planung auf den bestehenden Raum genauer betrachtet.

Im Leitfaden zur SUP (2013; sowie der nicht offiziell publizierten Version von 2016) wurden neun Umweltziele angegeben, die bei der Durchführung der SUP einen übergeordneten Bewertungsrahmen für Gesamt-Luxemburg darstellen und dementsprechend bei Planungen im Großherzogtum generell Beachtung finden sollen. Diese Ziele basierten auf dem programme directeur d'aménagement du territoire (2003) und sie wurden bisher nicht in dieser Form aktualisiert, sodass die angegebenen zeitlichen Horizonte heute (2021) nicht mehr anwendbar sind. Dennoch sollen die ursprünglichen Ziele hier zumindest aufgelistet werden, da die grundlegende Aussagekraft weiterhin besteht.

- Ziel 01            Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20 % bis 2020;
- Ziel 02            Nationalen Bodenverbrauch stabilisieren auf 1 ha/Tag bis spätestens 2020;
- Ziel 03            Guter Zustand der Grund- und Oberflächengewässer bis 2015;
- Ziel 04            Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt;
- Ziel 05            Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie;
- Ziel 06            Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel;
- Ziel 07            Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz;
- Ziel 08            Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75;
- Ziel 09            Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter.



Der heutige Orientierungsrahmen zur Bewertung der Schutzgüter in der SUP wird vielmehr durch den *3ième Plan national pour un développement durable* (PNDD 2019) vorgegeben. Dieser basiert auf der Agenda 2030 der EU und den dort benannten 17 Entwicklungszielen, die für alle Mitgliedsstaaten festgelegt wurden.

Im dritten PNDD (2019) wurden für Luxemburg fünf Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung aus der Agenda 2030 abgeleitet:

1. Erhaltung einer hohen Lebensqualität und eines hohen Niveaus der menschlichen Entwicklung für die in Luxemburg lebende und arbeitende Bevölkerung; persönliche Entwicklung durch eine „ermächtigende“ Freiheit
2. Achtung der ökologischen, sozialen und kulturellen Rechte zukünftiger Generationen und anderer Nationen des Planeten (zeitlose und internationale Verantwortung)
3. Achtung der ökologischen Grenzen und der Regenerationsfähigkeit der Natur bei der Nutzung der uns zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen
4. Verteidigung des sozialen Zusammenhalts durch Gerechtigkeit und Solidarität
5. Erhalt des wirtschaftlichen Wohlstands durch die Entwicklung einer zukunftssträchtigen Wirtschaft, durch Diversifizierung und sozial-ökologische Innovationen.

Diese fünf Prinzipien sind recht allgemein gehalten. Dabei beinhalten sie weit mehr als den in einer Strategischen Umweltprüfung betrachteten umwelt- und naturschutzfachlichen Kontext. Dennoch sollen sie auch im Rahmen der Neuaufstellung von Plänen und Programmen Berücksichtigung finden, um die Regionalplanung vor dem Hintergrund nationaler und auch europäischer Ziele bewerten zu können.

## 1.1 Methodik

Als Grundlage und zur Übersicht über die geplante Maßnahme dient dem beauftragten SUP-Büro der aktuellste Stand der Planungen (u. a. PAG-Projekt) und der derzeit gültige PAG. Die zu überplanende Zone wird hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen überprüft. Gemäß dem Leitfaden zur SUP (2013, S. 23 ff) werden diverse Fälle unterschieden, wann die Prüfung einer Planfläche notwendig wird. Für die Planung im vorliegenden Fall sind im wesentlichen folgende Aspekte ausschlaggebend (SUP-Leitfaden, S. 23):

- **Flächen, für die eine Nutzungsänderung erfolgen soll:**  
Eine Nutzungsänderung kann eine erhebliche Auswirkung bedeuten, wenn die geplante Nutzung einen höheren Umweltimpakt nach sich ziehen kann oder sensibler gegenüber der Umwelt ist als die bestehende Nutzung (z. B. eine Umnutzung von Gewerbeflächen in Wohnbauland und umgekehrt). Ist dies der Fall, ist die betroffene Fläche als Untersuchungsfläche im Rahmen der SUP zu betrachten.
- **Unbebaute Flächen:**  
Größere, unbebaute Freiflächen können erhebliche Auswirkungen aufgrund der Planung bewirken. Sie sind als Untersuchungsflächen zu identifizieren, eine Untersuchung im Rahmen der SUP ist erforderlich.

Im vorliegenden Fall der Modifikation des PAG "Parc Molter" erfolgt eine Umklassierung der *Zone de parc public* (PARC) in eine *Zone Zone de sport et de loisirs – Parc Molter* (REC-pm). Aufgrund der daraus resultierenden Nutzungsänderung ist die Notwendigkeit einer Behandlung in der SUP gegeben.

## 1.2 Übergeordnete Ziele, Pläne und Projekte der Raumordnung sowie einer nachhaltigen Entwicklung

Eine ausführliche Darstellung der übergeordneten Planungen und Leitlinien, die unter anderem durch das *Programme Directeur d'aménagement du territoire* (PDAT; 2003), das Integrative Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept (IVL; 2004) den *Plan national pour un développement durable* (PNDD 2019) oder die *Plans Sectoriels* (2021) für Luxemburg und dessen verschiedene Regionen vorgegeben sind, ist in der Strategischen Umweltprüfung für die Gesamtgemeinde, sowie in der *Etude préparatoire* zum PAG zu finden. Auf jene Dokumente soll an dieser Stelle verwiesen werden.

Es soll hier lediglich darauf hingewiesen werden, dass im Bereich der Planzone „Parc Molter“ keine direkten oder indirekten Einflüsse oder Einschränkungen durch übergeordnete Planungen gegeben sind.



## 2 Inhalt der Änderung des PAG

### 2.1 Bestand

Die Planfläche hat eine Größe von 3,36 ha und liegt im zentralen Bereich der Ortschaft Mondercange zwischen verschiedenen Wohn- bzw. bebauten Gebieten entlang der *Rue Neuve* und dem *Lannerwee* im Norden sowie der *Rue de Limpach* und der *Rue de la Colline* im Süden (Abb. 1). Die Prüffläche umringt außerdem das Wohngebiet *bei der Katzebaach*. Die Fläche ist derzeit unbebaut und umfasst vollumfänglich eine öffentliche Parkfläche mit Wegen, Parkrasen, sowie Baumgruppen und Baumreihen und einzelnen öffentlichen Plätzen. Die Struktur der Fläche ist dem Luftbild in Abb. 2 zu entnehmen.

Die Fläche erstreckt sich über mehrere Katasterparzellen der Sektion B de Mondercange (Abb. 3). Hauptsächlich wird die Katasterparzelle 1095/5463 beansprucht. Zusätzlich sind folgende Katasterparzellen betroffen: 1089/4584, 1091/5466, 104/4121, 105/3467, 103/4551, 97/0, 89/2969, 89/5605, 89/5606, 1085/5608, 79/5427, 89/5605 und 1085/5607.

Im derzeit gültigen PAG ist die Planzone als *Zone de parc public* ausgewiesen.

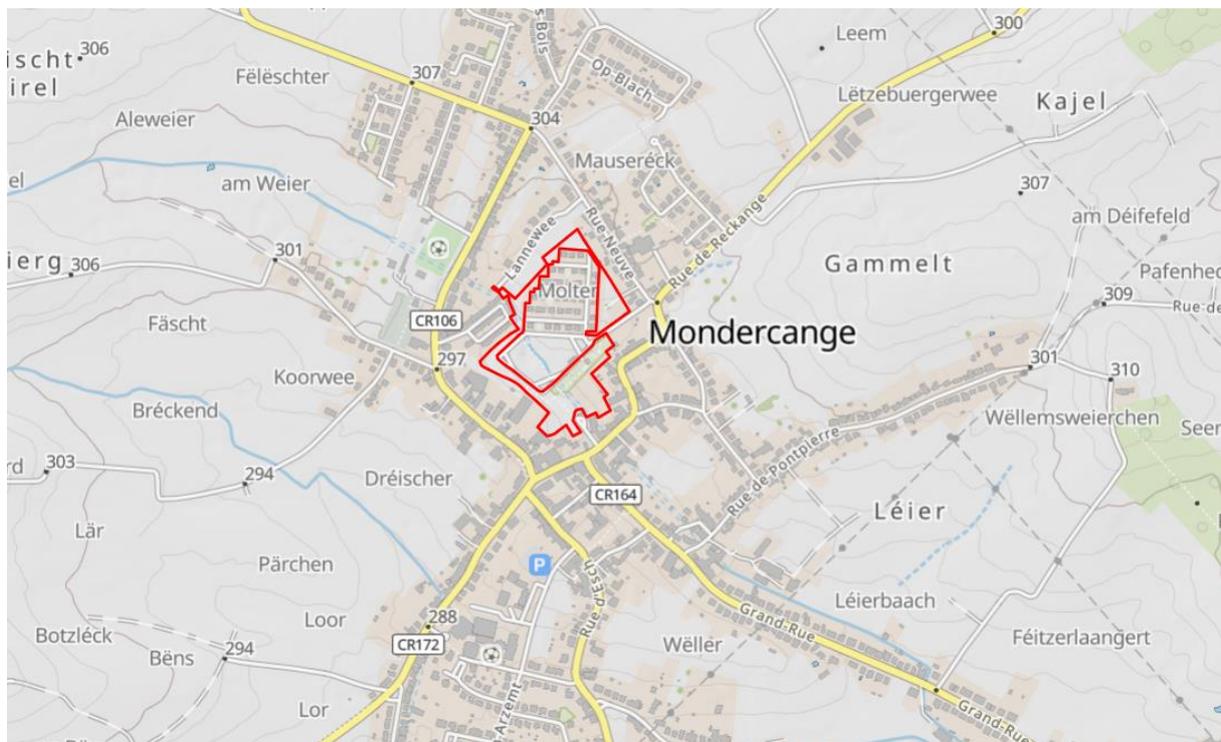


Abb. 1: Darstellung der Planzone (rot) auf der topographischen Karte (Geoportail 2021).

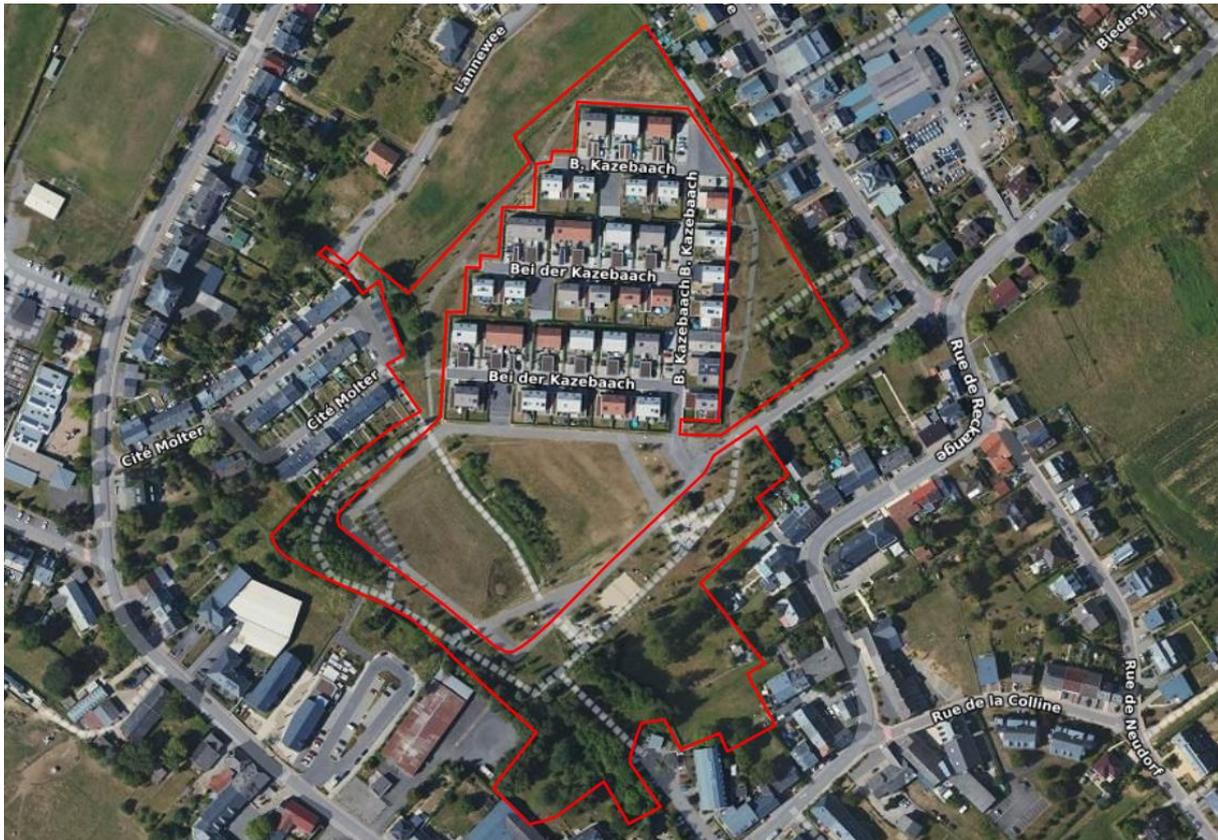


Abb. 2: Darstellung der Planfläche (rot) auf dem Luftbild von 2020 (ACT 2020).



Abb. 3: Darstellung der Planzone (rot) auf dem Katasterplan (ACT 2021).



## 2.2 Planung

Es ist vorgesehen die Planzone in eine *Zone de sport et de loisirs - Parc Molter* (REC-pm) umzuklassieren. Kleinere Flächen im Südosten der Fläche sollen außerdem in eine *Zone de jardins familiaux* (JAR) umgewidmet werden (Abb. 4).

Für die REC-pm soll ein neuer Artikel in der *Partie écrite* des PAG verankert werden. Der neue Absatz erlaubt die Einrichtung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen sowie Spielplätzen. Zulässig sind außerdem leichte Bauten und Anlagen, die im Zusammenhang zum Zweck der Zone stehen (wie z.B. Toiletten) sowie technische Infrastrukturen und öffentliche Versorgungseinrichtungen:

### *Nouvel article : Zone de sport et de loisir – Parc Molter [REC-pm]*

*La zone de sport et de loisir – Parc Molter est destinée aux infrastructures et installations de sports et de loisirs, aux espaces verts de détente et de repos ainsi qu’aux aires de jeux.*

*Seuls des constructions et aménagements légers en relation avec la vocation de la zone sont autorisés, telle que buvette, toilette ou autre construction similaire. Y sont également admises les infrastructures techniques et les constructions d’utilité publique.*

Zusätzlich wird die Zone vollumfänglich mit einer Signatur „Biotopes protégés“ versehen werden, welche auf die Berücksichtigung der zahlreich vorhandenen Biotope (Baumreihen und -Gruppen, Hecken) im Rahmen zukünftiger Entwicklungsprojekte hinweisen soll.

Eine Baumgruppe im Süden der Fläche wird zudem mit einer Signatur nach Art. 21 NatSchG belegt werden, um auf die Präsenz von Fortpflanzungsstätten integral geschützter Arten hinzuweisen (weitere Erläuterungen in Kapitel 3, Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“).

Mit der beschriebenen Umklassierung soll der PAG an die bereits in der Bauphase befindliche Planumsetzung angepasst werden, im Rahmen derer die Parkfläche durch eine ökologische Aufwertung (Pflanzung neuer Bäume, Hecken und Blumenbeete) aber auch durch neue Spiel-, Sport- und Erholungsflächen umstrukturiert werden soll.

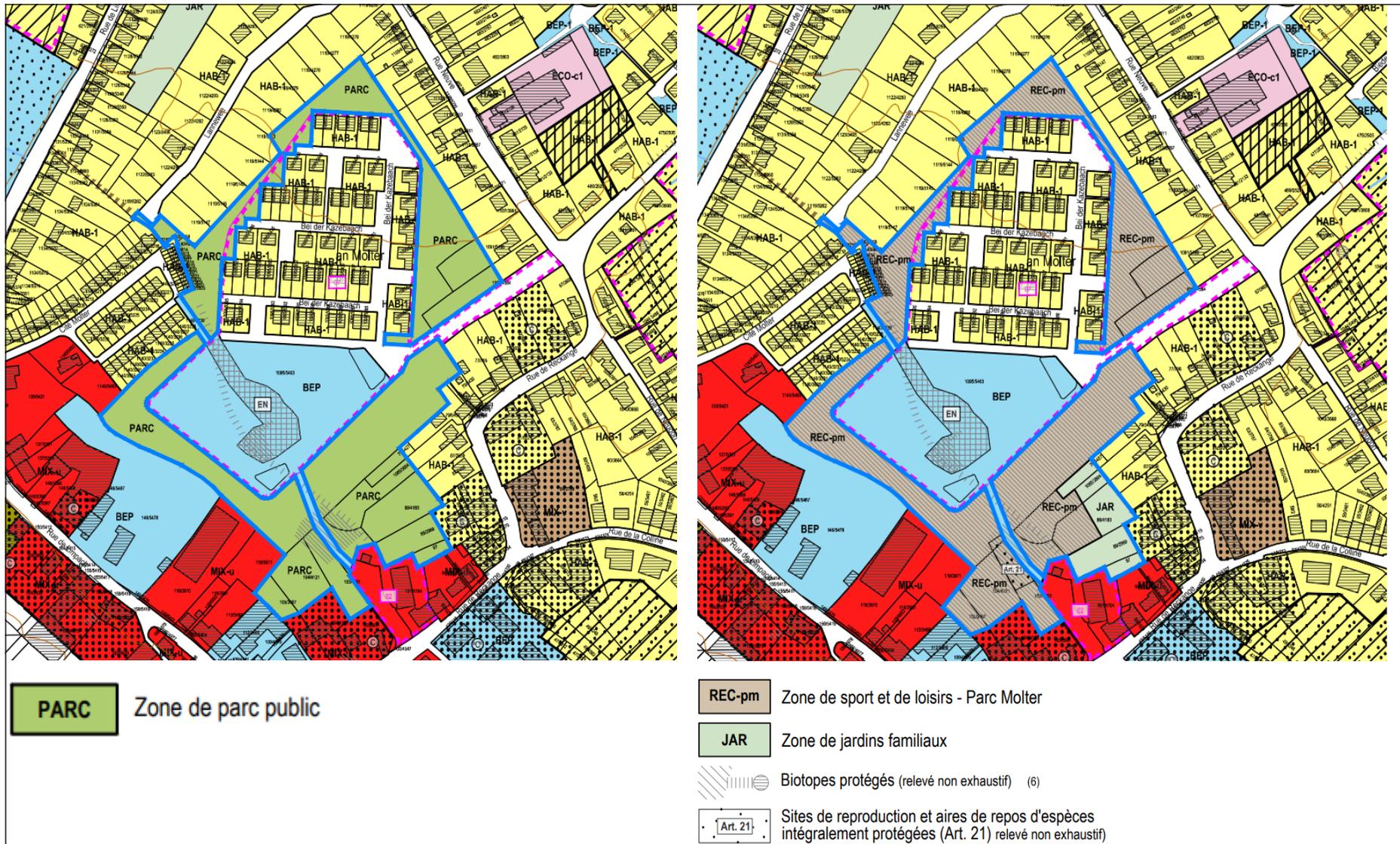


Abb. 4: links: Auszug aus dem gültigen PAG (Zeyen & Baumann 2021); rechts: Auszug aus dem PAG-Projekt der Modifikation (Zeyen & Baumann 01/2022), die Prüffläche ist blau umrandet dargestellt; siehe auch Anhang 1.



### 3 Umwelterheblichkeitsprüfung



Blick Richtung Süden auf die Grünfläche östlich des Wohngebiets *bei der Kazebaach* (Luxplan S.A. 10/2021)



Grünfläche westlich des Wohngebiets *Bei der Kazebaach*, Blick Richtung Norden (Luxplan S.A. 10/2021)



Kleine Brachfläche und Baumgruppe westlich des Wohngebiets *Bei der Kazebaach* (Luxplan S.A. 10/2021)



Baumgruppe im Westen der Prüffläche, westlich des zentralen Bereichs des Parc Molter (Luxplan S.A. 10/2021)



Weg und angrenzende Grünflächen im Südwesten der Prüffläche (Luxplan S.A. 10/2021)



Blick in den südöstlichen Bereich der Prüffläche (Luxplan S.A. 10/2021)





Blick in den Baumbestand im Südosten der Prüffläche (Luxplan S.A. 10/2021)



Blick in die Kronenbereiche der Baumgruppe, die Saatkrähennester sind als schwarze Flecken zu erkennen (Luxplan S.A. 10/2021)



Blick in die Gehölzstruktur südlich der Baumgruppe im Südosten der Fläche (Luxplan S.A. 10/2021)



Beach-Volleyballfeld im Südosten der Prüffläche (Luxplan S.A. 10/2021)



schon realisierte Seilbahn im Westen der Prüffläche (Luxplan S.A. 10/2021)

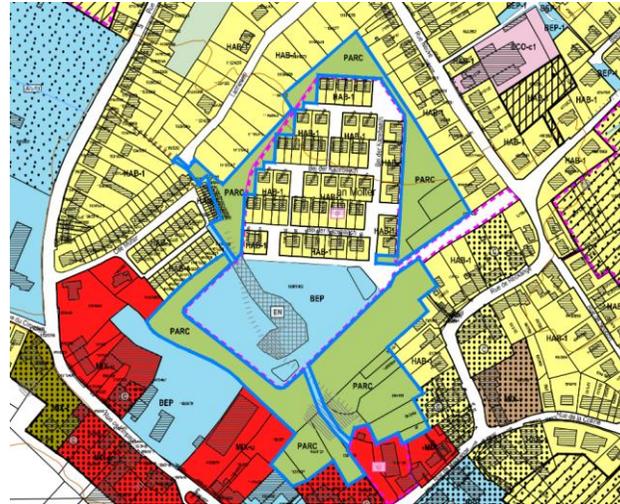


Blick auf den Weg und die angrenzenden Grünflächen im Osten der Prüffläche (Luxplan S.A. 10/2021)

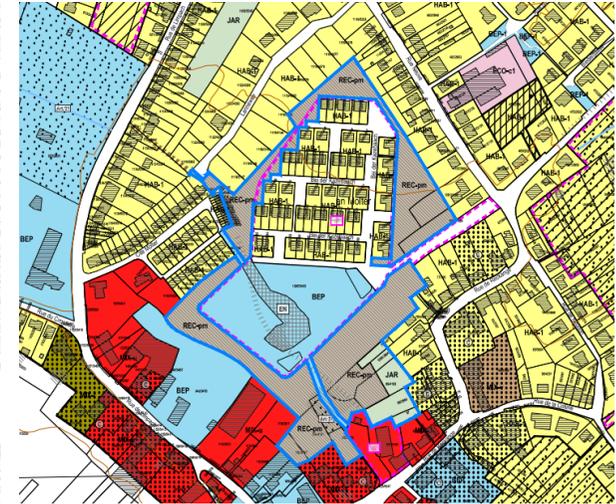


**Datenblatt "Parc Molter", Mondercange:**

- **Gemeinde:** Mondercange
- **Ortschaft:** Mondercange
- **Flurname:** an Molter
- **Flächengröße:** ca. 3,36 ha
- **PAG en vigueur :** Zone de parc public (PARC), Biotopes protégés
- **PAG Projekt:** Zone de sport et de loisirs (REC-pm), Zone de jardins familiaux (JAR), Biotopes protégés, Sites de reproduction et aires de repos d'espèces intégralement protégées (Art. 21)
- **Nutzung:** öffentlicher Park
- **SUP:** UEP



PAG en vigueur (Zeyen & Baumann 2021).



PAG-Projekt (Zeyen & Baumann 01/2022).



Topographische Karte (ACT 2021).



Orthofoto 2020 (ACT 2021).



Gemeinde Mondercange, Ortschaft Mondercange, ModifPAG, Parc Molter	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	nein	<p>Mit der Umklassierung der Zone PARC in eine REC-pm kann, durch die dadurch ermöglichte Einrichtung von verschiedenen Spiel- und Sportflächen (Fußballplatz, Boule-Bahnen, Beach-Volleyballfeld, Seilbahn), eine erhöhte Freizeitnutzung der Parkfläche erwartet werden. Das dadurch entstehende Freizeitangebot ist im Hinblick auf die benachbarten Wohngebiete positiv zu bewerten. Während der Bau- und Nutzungsphase der Anlagen werden voraussichtlich erhöhte Geräuschemissionen entstehen. Die Lärmeinwirkung während der Bauphase ist lediglich temporär und durch geregelte Bauzeiten abzumildern. Die Geräuschemissionen in der Betriebsphase werden als nicht erheblich bewertet, da die Freizeiteinrichtungen, die sozial erwünschte Anlagen des öffentlichen Interesses darstellen, als ein natürlicher Bestandteil des Wohnumfeldes anzusehen sind. Aufgrund der geplanten Entwicklung neuer Grünzonen wird der Park seine Eigenschaft als Erholungsraum beibehalten.</p> <p>Es sind keine Schadstoffe im Boden (Altlasten) innerhalb der Prüffläche verzeichnet.</p> <p>Insgesamt können erhebliche Impakte auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.</p>
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	nein	<p><b>Art.17 NatSchG (Biotop):</b> Für die aktuellen Maßnahmen auf dem Parkgelände liegt bereits eine Naturschutzgenehmigung vor. Der entsprechende Antrag wurde im Januar 2020 eingereicht (Ref.: 93962) und bezieht sich auf den Ausbau des Parc Molter durch Spiel- und Naherholungstätten sowie Neupflanzungen. Daher wurden bereits große Teile der hier betrachteten Prüffläche hinsichtlich ihrer Biotopkartierung. Demnach sind zahlreiche standortgerechte Bäume heimischer Arten innerhalb der Prüffläche nach dem Art. 17 NatSchG geschützt (Biotop Nr. 98/4.4.1. – <i>Gruppe und Reihe von einheimischen, standortgerechten Arten</i>). Im Westen, sowie im Osten der Prüffläche stehen außerdem dichtere Gehölze, die in der Naturschutzgenehmigung als Biotop Nr. 91/4.1.9. – BK16 <i>Feldgehölz aus mehr als 50% einheimischen Laubbäumen</i> klassiert wurden. Die genannten Strukturen unterliegen dem Biotopschutz nach Art. 17 NatSchG und damit einer Kompensationsverpflichtung. Einige der Bäume mussten bereits für die Baumaßnahmen entfernt werden, wurden jedoch durch die schon durchgeführte Naturschutzgenehmigungsprozedur ordnungsgemäß kompensiert. Andere Bäume werden oder wurden im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahmen neu gepflanzt.</p>



Gemeinde Mondercange, Ortschaft Mondercange, ModifPAG, Parc Molter	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
		<p>Sollte es im Rahmen zukünftiger Bauprojekte zu weiteren Rodungsarbeiten kommen, ist auf die Einhaltung der Genehmigungsprozeduren gemäß des Naturschutzgesetzes zu achten. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Signatur „Biotopes protégés“ im PAG-Projekt hingewiesen.</p> <p><b>Art.17 NatSchG (Habitats):</b> Eine faunistische Studie für die betreffende Fläche liegt nicht vor. Eine Prüfung der Datenbank der MHNHL (Referenzzeitraum 01.01.2010 – 13.10.2021) zeigte Nachweise der Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), des Buchfinks (<i>Fringilla coelebs</i>) und der Amsel (<i>Turdus merula</i>) innerhalb der Prüffläche. Diese Arten fallen jedoch nicht unter den Habitatschutz gemäß Art. 17 NatSchG. Eine Schleiereule (<i>Tyto alba</i>, U1-Art) brütet außerdem in einem Gebäude knapp südlich der Prüffläche an der <i>Rue de Reckange</i>. Eine im Rahmen des Bauvorhabens „Kammerhéicht“ 2017 durchgeführte Aktionsraumanalyse für Rot- und Schwarzmilan (efor_ersa ingenieur conseils) zeigte, dass keine intensive Nutzung der hier betrachteten Fläche vorliegt, sondern vor allem die landwirtschaftlichen Flächen östlich von Mondercange zur Nahrungssuche genutzt werden.</p> <p>Im bereits erwähnten Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung wurde der Fläche, auf Basis einer gemeinsamen Flächenbegehung mit dem zuständigen Förster im Januar 2020, nur ein geringes Habitatpotenzial attestiert. Begründet wurde dies durch die noch recht jungen Baumbestände und die intensive Pflege der meisten Flächen. Aus diesem Grund wurde eine regelmäßige Nutzung von Arten europäischer Bedeutung mit schlechtem Erhaltungszustand nicht angenommen.</p> <p>Die Schleiereule, die im nahen Umfeld der Fläche brütet, wird möglicherweise gelegentlich auf der Planfläche anzutreffen sein. Sie jagt in der Regel jedoch in halboffenen Kulturlandschaften und daher höchstwahrscheinlich außerhalb der Ortschaft Mondercange.</p> <p>Nachweise von Fledermäusen liegen lediglich für die Kirche von Mondercange (Saint-Willibrord) vor, die etwa 260 m (Luftlinie) südlich der Prüffläche entfernt steht. Die Kirche wird von der SICONA betreut, von der in der Vergangenheit immer wieder Kotnachweise und Beobachtungen von Fledermäusen erbracht wurden. Auch nach einer Untersuchung der Kirche durch ProChirop (2018) im Zuge der SUP für die Neuaufstellung des PAG wurde ein Besatz von Langohrfledermäusen vermutet. Eine sporadische Nutzung der Prüffläche durch diese Art ist daher anzunehmen, jedoch bevorzugt sie offene, siedlungsnaher Landschaften, weshalb die umgebenden Offenlandbereiche um Mondercange voraussichtlich eine größere</p>



<p>Gemeinde Mondercange, Ortschaft Mondercange, ModifPAG, Parc Molter</p>	<p>erhebliche Beeinträchtigung ja / nein</p>	<p>Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)</p>
		<p>Bedeutung für die Art haben. Eine Nutzung der ubiquitären, in Parks und Gärten jagenden Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) ist ebenfalls nicht auszuschließen. Eine regelmäßige Nutzung von Fledermäusen von unter den Art. 17 fallenden Fledermausarten ist aufgrund der überwiegend noch jungen Baumbestände und intensiven Pflege der Grünfläche jedoch nicht anzunehmen.</p> <p>In der Naturschutzgenehmigung wird darauf hingewiesen, dass die Fläche zwar Teilhabitate von ubiquitären Arten (wie der nachgewiesenen Saatkrähe, Buchfink und Amsel) aufweisen kann, diese Funktion jedoch auch mit der Umstrukturierung weiterhin erhalten und durch die neuen Grünstrukturen stellenweise sogar verbessert wird. In der Summe kann daher, auch mit Berücksichtigung der für die Spiel- und Sportplätze beanspruchten Flächen, nicht von einer Beeinträchtigung der Habitatfunktion durch die Planumsetzung ausgegangen werden.</p> <p><b>Art.21 NatSchG:</b> In der Baumgruppe im Südosten der Fläche konnten bei der Ortsbegehung im Oktober 2021 fünf Nester der Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>) in den Baumkronen nachgewiesen werden. Aufgrund der Funktion der Baumgruppe als Brutstätte für die Krähen sollte ein Erhalt der Bäume priorisiert werden. Sollte eine Rodung der Bäume dennoch zukünftig erforderlich sein, sind entsprechende CEF-Maßnahmen auszuarbeiten. Durch die Kennzeichnung nach Art. 21 im PAG <i>Projet</i> wird auf diese Erforderlichkeit hingewiesen.</p> <p>Solange den Erforderlichkeiten nach Art. 21 im Rahmen späterer Planungen Rechnung getragen wird, ist keine erhebliche Beeinträchtigung nach Art. 21 NatSchG durch die PAG-Änderung anzunehmen.</p> <p>Aufgrund des noch jungen Baumbestands innerhalb der Fläche ist nicht von einer Quartierfunktion für Fledermäuse auszugehen. Falls dennoch zukünftig die Fällung von Bäumen mit Höhlenstrukturen, die als potenzielle Bruthabitate von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern fungieren könnten, erforderlich ist, sollten Nistkästen und Fledermauskästen an geeigneter Stelle in der nahen Umgebung aufgehängt werden. Da die Parknutzung der Prüffläche auch mit Planumsetzung erhalten bleibt und der Park sogar durch die Pflanzung weiterer Grünstrukturen aufgewertet werden soll, sind im Übrigen keine erhebliche Beeinträchtigung für geschützte Arten anzunehmen. Für die Rodung der einzelnen Bäume im Zuge der Anlage der einzelnen Spiel- und Sportstätten ist jedoch zwingend auf die Einhaltung der Rodungsperiode im Winterhalbjahr, außerhalb der Brutperiode der Vögel zu achten.</p>



Gemeinde Mondercange, Ortschaft Mondercange, ModifPAG, Parc Molter	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
		<p><b>Art.32 NatSchG:</b> Die Planzone selbst liegt nicht innerhalb europäischer oder nationaler Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet stellt das EU-Vogelschutzgebiet <i>Région du Lias moyen</i> (LU0002017) dar (etwa 300 m Luftlinie entfernt). Das EU-Vogelschutzgebiet <i>Vallée supérieure de l'Alzette</i> (LU0002007) liegt etwa 900 m südlich der Prüffläche. Aufgrund der gegebenen Entfernung, der innerörtlichen Lage der Prüffläche und des Charakters des Planvorhabens können jedoch erhebliche Impakte auf Schutzgebiete und deren Schutzziele ausgeschlossen werden. Ein Screening ist somit im vorliegenden Fall nicht erforderlich.</p> <p>Insgesamt ist bei Beachtung der genannten Maßnahmen nicht von erheblichen Impakten auf das Schutzgut auszugehen.</p>
Schutzgut Boden	nein	<p>Die Planzone ist seit jeher un bebaut und wurde jedoch in der Vergangenheit zum Teil landwirtschaftlich genutzt und in jüngerer Vergangenheit im Rahmen der umliegenden Bebauungen anthropogen überprägt. Einige Flächenanteile sind durch bestehende Wege und Plätze versiegelt. Bei dem überwiegenden Teil des auf der Prüffläche vorliegenden Bodens handelt es sich wahrscheinlich nicht um natürlich genesenen, jedoch bisher unversiegelten und nur zum Teil landwirtschaftlich vorgenutzten Boden mit intakten Bodenfunktionen. Altlasten sind nach dem CASIPO-Auszug (AEV 2021) innerhalb der Fläche nicht verzeichnet.</p> <p>Durch die vermehrte Anlage von Spiel- und Sportplätzen und dem Bau kleiner Gebäude (z.B. Sanitäreinrichtungen) wird sich der Bodenverbrauch und die Versiegelungsfläche erhöhen. Aufgrund der weiterhin angestrebten Nutzung als Parkfläche bleibt jedoch ein überwiegender Teil des Bodens unversiegelt. Viele Wege und Plätze sollen zudem aus einem wasserdurchlässigem Oberflächenbelag bestehen, wodurch eine Vollversiegelung des Bodens so weit wie möglich vermieden wird.</p> <p>Bodenabtrag und Terrassierungsarbeiten sind aufgrund des ebenen Geländes voraussichtlich nur in geringem Umfang erforderlich</p> <p>Insgesamt sind die Effekte auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich zu betrachten.</p>
Schutzgut Wasser	nein	<p>Trinkwasserschutzzonen oder Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Bohrungen für Wärmepumpen sind nicht, bzw. nur mit Einschränkungen möglich. Der Kazebaach durchquert das Gelände.</p>



Gemeinde Mondercange, Ortschaft Mondercange, ModifPAG, Parc Molter	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
		<p>Kleine Bereiche im Süden des Geländes, in der Umgebung des Kazebaachs sind nach der Starkregengefahrenkarte (AGE 2021) bei Starkregenereignissen mit auftretenden hohen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten als Gefahrenbereiche gekennzeichnet. Wohnbebauung oder stark frequentierte Straßen/Wege sind jedoch nicht von der Gefahr betroffen.</p> <p>Da es durch die geplanten Spiel- und Sportplätze zur leichten Erhöhung der Versiegelungsfläche kommt wird sich der Oberflächenabfluss voraussichtlich geringfügig erhöhen. Aufgrund der angestrebten Nutzung von versickerungsfähigen Oberflächenbelägen kann diesem Effekt zu einem gewissen Grad entgegengewirkt werden. Wie bereits erwähnt, bleiben große Teile des Geländes weiterhin unversiegelt, sodass Regenwasser dort versickern und die Abflussspitze abgeflacht werden kann.</p> <p>Verschmutzungen des Kazebaachs sind zu vermeiden.</p> <p>Insgesamt sind die potenziellen Effekte als unerheblich zu bewerten.</p>
Schutzgut Klima und Luft	nein	<p>Die Prüffläche besitzt als innerörtliche Grünfläche eine gewisse Klimarelevanz aufgrund einer mikroklimatischen Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsort und den Bezug zum Siedlungsraum. Die kühlen Schattenflächen, die durch den Baumbestand entstehen, sind insbesondere an heißen Sommertagen von Bedeutung.</p> <p>Die Versiegelungsfläche wird sich voraussichtlich geringfügig erhöhen, da die Parkfläche aber erhalten und auch zusätzlich begrünt werden soll, wird jedoch kein erheblicher Impact auf das Schutzgut durch die Planumsetzung erwartet.</p>
Schutzgut Landschaft	nein	<p>Die Prüffläche sorgt als innerörtliche Parkanlage für einen grünen Charakter des Ortsbids und besitzt außerdem eine wichtige Erholungsfunktion für die ansässige Bevölkerung. Da die Parkfläche auch mit Planumsetzung ihren Charakter beibehält wird insgesamt nicht von erheblichen Effekten auf das Schutzgut ausgegangen.</p>
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nein	<p>Nach Kartenmaterial des CNRA liegt der Großteil der Prüffläche innerhalb eines Bereichs ohne bekannte archäologische Überreste. Der südliche Abschnitt der Fläche ragt jedoch in ein <i>Terrains avec des vestiges archéologiques connus</i> hinein. Daher können negative Effekte derzeit noch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die CNRA sollte vor jeglichen Bauarbeiten in diesem Bereich kontaktiert werden, um, falls erforderlich, diagnostische Sondierungen der Fläche</p>



<b>Gemeinde Mondercange, Ortschaft Mondercange, ModifPAG, Parc Molter</b>	<b>erhebliche Beeinträchtigung ja / nein</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)</b>
		vornehmen zu lassen und gegebenenfalls vorhandene, archäologische Schätze zu sichern. Unter dieser Voraussetzung kann keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut erwartet werden.  Der kommunale Denkmalschutz ist nicht betroffen.
<b>Sonstige</b>	<b>nein</b>	Keine sonstigen erheblichen Effekte zu erwarten.



Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Wirkungen von I durch													
		Flächenansprüche, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung ( Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frischluftmassen etc. )	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.	Eingriffe in Wasseregime (qualitativ und quantitativ)	Störfaktoren wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikelartig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser ( Altlasten, Kanalisation, etc.)	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte		
Auswerten															
Betrifft: Gemeinde Mondercange, Ortschaft Mondercange, ModifPAG, Parc Molter															
Zeichenschlüssel															
I - nicht betroffen															
II - geringe Auswirkung															
III - mittlere Auswirkung															
IV - hohe Auswirkung															
V - sehr hohe Auswirkung															
Wirkungen auf	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
		Wohnen	II	II	I	I	I	II	I	I	I	II	II	I	
		Erholen	II	II	I	I	I	II	I	I	I	I	II	I	
		Land- und Forstwirtschaft	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Mobilität	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
		Tiere	III	III	I	I	I	II	I	I	I	I	III	I	
		Pflanzen	II	II	I	I	I	I	I	I	I	I	II	I	
		Lebensräume	III	III	I	I	I	II	I	I	I	I	III	I	
		national (Art.17) und EU geschützte Lebensräume	III	III	I	I	I	II	I	I	I	I	III	I	
		national und EU geschützte Tiere und Pflanzen	III	III	I	I	I	II	I	I	I	I	III	I	
	Schutzgut Boden	europäische/ nationale/ internationale/kommunale Schutzgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
		Bodenqualität	III	III	I	I	III	I	I	II	I	I	III	I	
		Schutzgut Wasser	Grundwasser	II	II	I	I	II	I	I	II	I	I	II	I
			Oberflächenwasser	III	III	I	I	III	I	I	III	I	I	III	I
	Überschwemmungsgebiete		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Trinkwasserschutzgebiete		I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Schutzgut Klima und Luft	Luft	I	I	I	I	I	I	II	I	I	I	I	I	
		Meso- und Mikroklima	II	II	I	I	I	I	II	I	I	I	II	I	
	Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
		Stadt- und Ortsbild	II	II	I	I	I	I	I	I	II	I	I	I	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I		
	Kulturgüter	III	III	I	III	I	I	I	I	I	I	III	I		
Sonstige	Kumulative Effekte	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I		



## 4 Gesamtbewertung

Die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur *Modification ponctuelle "Parc Molter"* zeigt, dass durch die geplante Maßnahme zur Umklassierung einer *Zone de Parc public* (PARC) in eine *Zone de sport et de loisirs* (REC-pm) und eine *Zone de jardins familiaux* (JAR), voraussichtlich keine erheblichen Wirkungen hinsichtlich der zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Dies begründet sich darin, dass die bestehende Nutzung der Fläche als Park auch mit Planumsetzung weiterhin fortgesetzt wird und neben der Anlage neuer Spiel-, Sport- und Freizeitplätze auch eine ökologische Aufwertung durch die Pflanzung neuer Bäume und Hecken erfolgen soll.

Dennoch sind auf der Fläche unter den Biotopschutz (Art. 17 NatSchG) fallende Strukturen (Baumgruppen, Reihen, Hecken) zu finden. Zusätzlich konnten fünf Nester der Saatkrähe in einer Baumgruppe im Südosten der Fläche nachgewiesen werden. Daher ist bei potenziellen zukünftigen Bauprojekten auf die Erforderlichkeit eines Antrags auf Naturschutzgenehmigung und eine Kompensation der Biotope zu achten. Zudem sollte der Erhalt der Saatkrähenkolonie priorisiert werden. Sollte eine Entfernung der Nester in Zukunft dennoch erforderlich werden, so sind entsprechende CEF-Maßnahmen auszuarbeiten, um einen Straftatbestand nach dem Art. 21 NatSchG zu vermeiden. Auf die beiden genannten Sachverhalte wird durch die Signaturen nach Art. 17 (*Biotopes protégées*) und 21 im PAG-Projet hingewiesen.

Zusätzlich sollte vor Bauprojekten innerhalb des *Terrains avec des vestiges archéologiques connus* das CNRA kontaktiert werden, um einen Impact auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter auszuschließen oder die notwendigen Maßnahmen zur Überprüfung des Geländes bzw. zur Sicherung von Kulturgütern einzuleiten.

**Erhebliche Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.**

**Aus Sicht des SUP-Büros ist die Strategischen Umweltprüfung (SUP) mit der vorliegenden ersten Phase, der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), abgeschlossen.**